

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Postgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pf. — Einrückungsgebühr:
Kurzigen 25 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile

Telefon Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Nr. 87.

Samstag, den 27. Juli 1918.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Anordnung über den Druschverkehr auf Grund des § 5 der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

§ 1

Der Endpunkt des Ausdreschens ist
höheren Ortes auf den 15. Dezember
festgesetzt.

§ 2

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ist eine
Drusch-Karte zu führen, die auf dem Bürgermei-
ster erhältlich ist.

§ 3

Der Maschinensführer darf mit dem Dreschen
erst beginnen, wenn ihm von dem Eigentümer die
auf dessen Namen lautende Druschkarte ausge-
händigt ist.

§ 4

Bei jedem Dreschen ist das Ergebnis in Zentnern
von dem Maschinensführer sofort in die Karte ein-
zutragen. Die Richtigkeit der Einträge ist von
dem Maschinensführer und dem Eigentümer des
Getreides oder deren Stellvertreter zu bescheinigen.
Die Karte verbleibt dem Leiter des landwirtschaft-
lichen Betriebes, der sie sorgfältig aufzubewahren
hat, bis sie der Kommunalverband einverlangt.

§ 5

Wenn die Dreschmaschine in die Gemeinde
kommt, darf sich niemand vom Frischen aus-
schließen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen
Genehmigung des Kommunalverbandes.

§ 6

Soweit in Gemeinden keine Maschine kommt,
ist das tägliche Ergebnis des Dreschens von
dem Leiter des landwirtschaftlichen Betriebes in
die Karte einzutragen.

§ 7

Betriebsinhaber, welche befürchten den Endpunkt
für das Ausdreschen nicht einhalten zu können,
haben dies unter Angabe der entgegenstehenden
Schwierigkeiten unverzüglich zu melden.

§ 8

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 M.
beahndelt.

Ulm, den 25. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister mache ich hierdurch
auf die in Nr. 27 des Regierung-Amtsblattes vom
4. Juli 1918 veröffentlichte Polizeiverordnung, be-
treffend Abänderung der Polizeiverordnung über die
öffentliche Anlage, die innere Einrichtung und den
Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungs-
räumen und Zirkusanlagen vom 17. Juni 1909,
aufmerksam.

Ulm, den 24. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
Schönfeld, Kreissekretär.

Betr.: Laubheu.

Junge Weidenschößlinge dürfen bei der Laub-
heugewinnung nicht abgeerntet werden. Da die
Weiden zur Herstellung von Geflochten dienen,
muss jede Schädigung ihrer Kulturen, auch der
wildwachsenden, vermieden werden.

Das Kriegsamt teilt neuerdings mit, dass durch
Fremdkörper (Eisenteile, Steine und dergl.) schwere
Schäden bei der Vermahlung des Laubheues
eingetreten sind und dass sogar mehrere Fabriken
durch Entzündung des Mahlgutes und hierdurch
hervorgehobene Brände vernichtet wurden.

Es ist mit allen Mitteln darauf hinzuwirken,
dass das Sammelgut von ihnen freigehalten wird.

Ulm, den 24. Juli 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Ortsamtsstellenleiter des Kreises.

Ulm, den 23. Juli 1918.

Nachdem die Frist für die Abkimmung zur
Errichtung einer Zwangsinnung für das Wagner-
handwerk für den Kreis Ulm abgelaufen ist, ist
die Liste zur Abgabe der Ankerungen geschlossen
worden.

Letztere liegt zur Einsicht und Erhebung etwaiger
Einsprüche der Beteiligten bis zum 8. August d.
J. auf dem Landratsamt in Ulm öffentlich aus.

Der Kommissar
v. Bezold.

Betr.: Sammlung von ölhaltigem
Unkraut.

Das ölhaltige Unkraut, wie Hedderich und
Adersenf, kann beim Dreschen ausgesondert werden
und abzutrennen wir solches in reinem Zustande
zu den gesetzlichen Höchstpreisen von M. 62.—
per 100 Kg. Hedderich und M. 74.— für 100
Kg. Adersenf. Die Ablieferung hätte an den
zuständigen Unterkommissionär oder direkt an das
Raffinerie-Lagerhaus Camborg (Raffau) zu erfolgen,
worauf die Bezahlung sofort vorgenommen wird.

Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse
für Deutschland
Hofle Frankfurt am Main.

Frankfurt a. M., 13. 7. 1918.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tgb.-Nr. 13205/2513

Betr.: Militärische Ausrückungsstücke.
Bekanntmachung.

In letzter Zeit sind vielfach im Besitze von
Familien militärische Bekleidungs- und Aus-
rückungsstücke gefunden worden. Zum Teil handelt
es sich dabei um solche Stücke, die durch strafbare
Handlungen in den Besitze der Betroffenen gelangt
sind, vielfach aber auch um Ausrückungsstücke, die
von Heeresangehörigen widerrechtlich nach Hause
geschickt oder auf Urlaub zu Hause zurück gelassen
worden waren.

Die Beteiligten, insbesondere die Angehörigen
von Verwundeten oder Gefallenen, werden darauf
aufmerksam gemacht, dass diese Sachen Eigentum
der Heeresverwaltung und umgehend entweder an

das nächste Bezirkskommando oder die nächste
Polizeibehörde abzuliefern sind, die sie dem Be-
zirkskommando zuführen wird.

Ferner: Zurückbehaltung dieser Ausrückungs-
stücke zieht strafrechtliche Verfolgung wegen Hehlerei
nach sich.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel
General der Infanterie.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Preussische Ausführungsbestimmungen

zur
Verordnung über den Verkehr mit Stroh und
Häfel aus der Ernte 1918
vom 6. Juni 1918.
(Reichs-Gesetzbl. S. 475.)

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz
2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann),
in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2

Als besondere Stelle für die Aufbringung des
Strohs gemäß § 6 der Verordnung wird das
Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3

Die im § 8 der Verordnung gegebene Be-
fugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh
und Häfel anzuordnen, wird für die Landkreise
den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadt-
kreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt,
weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit
Stroh und Häfel, sowie nähere Bestimmungen
über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4

Die gemäß § 13 Absatz 4 anzuordnende Eigen-
tumsübertragung an Stroh der in § 11 Absatz 1
genannten Strohbarten erfolgt in Landkreisen durch
die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen
durch die Gemeindevorstände.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit
dem Tage ihrer Veröffentlichung im Preussischen
Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung
von Baldow.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreide- ordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

Reichsgetreideordnung für die Ernte
1918.

(Fortsetzung)

§ 34

Nach der selbstwirtschaftende Kommunalverband
von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch
oder wird ihm das Recht der Selbstlieferung oder
der Selbstwirtschaft entzogen, so bestellt die Reichs-
getreidekammer für seinen Bezirk Kommissare nach
§ 29.

Dem selbstwirtschaftenden Kommunalverbande, der von dem Rechte der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses Recht entzogen ist, weist die Reichsgetreidekasse die ihm für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide bei den Kommissionären seines Bezirkes an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütungen liegt dem Kommunalverband ob.

§ 35

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 36

Die Reichsgetreidekasse hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedarfs nach Geschäftsbedingungen

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern,
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern,
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein,
- d) bei der Lagerung der für Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

2. Aufgaben der Gemeinden

§ 37

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorzunehmen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugegangenen Anzeigen dem Kommunalverbande sofort Mitteilung zu machen.

§ 38

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 39

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidekasse oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerb der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirke gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 26).

§ 40

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung veranlassen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 42

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach

§§ 38, 39 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 30 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

4. Enteignung

§ 43

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgetreidekasse oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidekasse oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 44

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. September 1919 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bekleidung verbrauchen dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 24 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Ausforderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Ausforderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgeforderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden, im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Fortsetzung folgt

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Formulare zur Gemeindesteuer-Debitliste sind wieder vorrätig. Kreisblatt-Druckerei Ufungen

Nichtamtlicher Teil.
Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 25. Juli (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Zwischen Bucquoy und Gebutern griff der Feind am Abend unter starkem Feuerbeschuss an. Er wurde abgewiesen. Ebenso scheiterten Vorstöße, die der Feind westlich von Albert und aus Mailly heraus führte.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

An der Schlachtfeldfront zwischen Soissons und Reims ließ die Kampftätigkeit gähren nach. Kleinere Infanteriegefechte im Berglande unserer Stellungen. Südlich des Durcq und südwestlich von Reims führte der Feind beständige Teilangriffe, die wir in Gegenstößen zurückschlugen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

In den Vogesen brachte bayrische Landwehr von einem schneidig durchgeführten Unternehmen Gefangene zurück.

Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Soziale und provinzielle Nachrichten.

Ufungen, 26. Juli. Die für den Monat August zahlbaren Heeresbezüge (Hinterbliebenen-Bezüge und Renten) werden am 29. d. Mo., vormittags, am hiesigen Postamt ausgezahlt.

Für das Feldbergturnen am kommenden Sonntag haben sich nahezu 1300 Wettkämpfer gemeldet, darunter solche aus Köln, Würzburg, Bamberg, Nothausen, Biedenhausen, aus verschiedenen Orten Württembergs usw. Um das Wölflinghorn bewerben sich 7 Mannschaften,

um das Jahrschild des Oberkreises sogar 18. Dem Einzelwettkampfen, das aus einem Vierkampf in Schnelkufen, Weitspringen, Kugelstoßen und einer Pflichtübung besteht, geht um 9 Uhr ein Feldgottesdienst beider Konfessionen voraus, dem sich unmittelbar die Allgemeinen Freitübungen anschließen, die von sämtlichen Wettkämpfern ausgeführt werden. Es wird in zwei Altersklassen geturnt. Gegen 1 Uhr werden die Mannschaftskämpfe und Spiele ausgetragen. Die Siegerehrung erfolgt um 3 Uhr. Die Königsteiner Bahn läßt einen Extrazug am frühen Morgen gehen, der den Höfener Bahnhof um 5.50 Uhr verläßt. Auch am Abend geht ab Königstein 7.35 Uhr ein Extrazug nach Höf.

Manloff, 26. Juli. Unserem Herrn Bürgermeister Freund wurde das „Verdienstkreuz für Kriegshilfe“ verliehen.

Röppers, 24. Juli. In dem Wohnwagen des augenblicklich hier weilenden Karlsruhbüchlers Ernst aus Anspach fiel in der letzten Nacht die brennende Petroleumlampe vom Tisch und explodierte. Dabei geriet die Frau des Besitzers in Brand. Die Hilfe zur Stelle war, hatte die Unglückliche bereits schwere Brandwunden erlitten, daß sie nach kurzer Zeit starb.

Wiesbaden, 23. Juli. In einem Kintheater der B. Ortstraße brach gestern Abend durch Entzündung eines Filmes ein Brand aus, der bald einen bedenklichen Umfang annahm. Die Feuerwehr vermochte von der inneren Einrichtung nichts mehr zu retten. Das Theater ist vollständig ausgebrannt.

Schierstein, 23. Juli. Ein 13jähriger Junge, namens Hilge, kam Montag Abend in die Dreschmaschine, wodurch ihm der Kopf und ein Arm abgerissen wurde. Der Verunglückte war sofort tot.

Freiwillige vor!

Landwirtschaft, Eisenbahn, Forstwirtschaft und alle kriegswichtigen Betriebe müssen arbeitsfähig erhalten bleiben. Die große Armee der Heimarbeiter benötigt Arbeitskleidung. Gebt Eure entbehrlichen Anzüge ab!

Bermischte Nachrichten.

Mainz, 22. Juli. Am Abend des 27. Juni wurde auf der Straße nach Höchstheim eine Frau von dort von einem Soldaten angefallen. Als sie dem Soldaten nicht zu Willen war, zog er ein Messer und versetzte der Frau mehrere Wesses. Die glücklicherweise leichteren Natur waren. Die Sache kam zur Anzeige, doch konnte der Soldat nicht ermittelt werden. Am Samstag kam die Verletzte nach ihrer Genesung das erste Mal wieder hierher. Auf der Großen Bleiche begegnete sie einem Soldaten, in dem sie sofort denjenigen wieder erkannte, der sie damals überfallen und verletzt hatte. Sie ließ ihn durch einen Schutzmann festnehmen. Der Verhaftete soll ein schwerer Junge sein, der noch andere Straftaten auf dem Reichsholz hat.

Sig, 23. Juli. Eine von der Oberhessischen Landwirtschaftskammer hier veranstaltete Versteigerung von 81 Schafböden, 25 Mutter-schafen und 7 Mutterlammern erbrachte die hohe Summe von 19 643 Mark. Durchschnittlich kosteten die Böden 255 Mark, die Schafe 200 Mark und die Lämmer 164 Mark. Ein Prachtschaf kostete auf 636 Mark, ein einzelnes Schaf 320 Mark.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Silber-, Nickel- und Kupfermünzen zurückhält — versündigt sich am Vaterlande

Hunde an die Front!

Bei den ungeheuren Kämpfen an der Westfront haben die Hunde durch ständiges Trommelfeuer die Meldungen aus vorderster Linie in die rückwärtige Stellung gebracht. Hunderten unserer Soldaten ist durch Abnahme des Meldebeganges durch die Meldehunde das Leben erhalten worden. Militärisch wichtige Meldungen sind durch die Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt.

Obwohl der Nutzen der Meldehunde im ganzen Lande bekannt ist, gibt es noch immer Besitzer von kriegsbrauchbaren Hunden, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier der Armee und dem Vaterlande zu leihen!

Es eignen sich der deutsche Schäferhund, Dobermann, Airedale-Terrier und Rottweiler, auch Kreuzungen aus diesen Rassen, die schnell, gesund, mindestens 1 Jahr alt und von über 50 cm Schulterhöhe sind, ferner Leonberger, Neufundländer, Bernhardiner und Doggen. Die Hunde werden von Fachlehrern in Hundeschulen ausgebildet und im Erfolgsfalle nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die denkbar sorgsamste Pflege. Sie müssen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

An alle Besitzer der vorgenannten Hunderrassen ergeht daher nochmals die dringende Bitte: Stellt Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes!

Die Anmeldungen für die Kriegs-Hunde-Schule und Meldehundschulen sind zu richten an die Inspektion der Nachrichtentruppen, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 152, Abt. Meldehunde.

Gesucht ein tüchtiger

Arbeiter

1) Raiffeisenlager Ufingen.

2 Kastenwagen

je 100 Btr. Tragkraft zu kaufen gesucht.

1) Gewerkschaft Reizingen.

2) Kopfsalat abzugeben. (2b) Untergasse 3.

Feldscheunen:

10 00 m breit	24 00 bis	36 00 m lang
12 00 "	24 00 "	36 00 "
15 00 "	30 00 "	42 00 "
18 00 "	30 00 "	42 00 "
20 00 "	30 00 "	60 00 "

sofort lieferbar

3) Georg Grumbach, Frankfurt a. M., Scheidswaldstrasse. Telefon Hansa 1179.

Tüchtiger Wagnereffelle

1b) findet sofort Beschäftigung bei Wagnermeister Ziger Durbach.

Bäckerlehrling

1b) kann sofort in die Lehre treten. Adolf Becker, Eschbach.

Preise für Damen-Bediennng

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	" 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	" 0.75
Einfache Frisur	" 1.—
Frisur mit starker Welle	" 1.50

Preis-Ermässigung auf alle diese Bedienungsnarten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Hoffiseur, Bad Homburg - Louisenstr 78.

Landwirtschaftliche Angebote.

2) 2 junge Zuchteber zu verkaufen. Gemeinderichter Ruf, Eschbach.

3) Zuchtrind 7 Monate alt, zu verkaufen. Josef Wagon, Ufingen.

4) Kuh (Erstling mit Kalb) zu verkaufen. Georg Wehler Ww.

5) Erstlingschwein mit 5 Ferkeln zu verkaufen. Heinrich Haibach, Rod a. d. Weil.

6) Schönes Rind 11 Monate alt, zur Zucht zu verkaufen. Adolf Baulh 1., Hundst. 2b)

7) Schweres abgewöhntes Mutterkalb Glucke mit 10 Kücken 6 einjährige Hühner zu verkaufen. W. Zierath, Niederlaufen. (1b)

Reifenheim, 24. Juli. Der im Transformatorhaus beschäftigte 57 Jahre alte Zimmermann Friedrich Köhl kam mit der Hochspannungseileitung von 10000 Volt in Berührung und wurde sofort getötet.

Breslau, 23. Juli. Das Gasthaus der kleinen Ortschaft Queitsch am Fuße des Zobtenberges wurde vom Blitz getroffen. Von einer Anzahl Schulkinder, die unter Führung eines Lehrers zum Laubheusammeln ausgezogen waren und sich vor dem Unwetter geflüchtet hatten, wurden 4 Kinder getötet, mehrere andere verletzt oder verletzt.

Hamburg, 23. Juli. Bei der Vernehmung eines Diebes erkannte ein Beamter in dem Verhafteten einen früheren Kompaniekameraden, der gefallen und beerdigt sein sollte. Nach längerem Zeugnis gab der Verdächtige alles zu.

Anzeigen.

Die Weißbindermeister des Kreises Ufingen

werden hiermit zu einer am Sonntag, den 4. August, nachm. 2 Uhr. im Gasthaus Köhlig zu Anspach stattfindenden Besprechung über die Lieferung von Rohmaterialien eingeladen. Vargon, Weißbindermeister, Anspach.

Baugewerkschule Offenbach a. M. den preuß. Anstalten gleichgestellt. Der Großd. Direktor Prof. Hugo Eberhardt

Holz-Versteigerung.

Montag, den 29. Juli d. 36., vorm. 10 Uhr beginnend, kommt im Arnoldshainer Gemeindewald zur Versteigerung:

Eichen.

23 Stämme mit 5,5 Fm. Gehalt.

67 St. Stangen 1, 2. und 3. Kl.

12 Fm. Schichtungsholz.

Der Anfang wird im Distrikt „Wohlfahrt“ in der Nähe des Ortes gemacht.

Arnoldshain, den 25. Juli 1918.

Der Bürgermeister.

Müller.

Das Begehen des alten Ufinger Weges (Stochheimerweg) in der Gemarkung Eschbach für Auswärtige bei 3 Mark Strafe verboten. Eschbach, den 25. Juli 1918.

Der Bürgermeister.

Schmidt.

Schöner, großer Haas mit 5 Jungen zu verkaufen. Hansred Döfner, Eschbach.

Häsin mit 4 Jungen 10 Wochen alt, zu verkaufen. Emil Henrici, Briefträger, Anspach, Langstraße.

Mehger-Break

aus Federn, noch ziemlich neu, auch für leichten Lastenwagen verwendbar, zu verkaufen. Mehger Becker, Hundst.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 28. Juli 1918.

9. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Detan Bohris,

Reder: Nr. 31, 1-2. Nr. 249, 1-4 und 7.

Kirchwoche: Herr Detan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 28. Juli 1918.

Vormittags 9 1/2 Uhr. - Nachmittags 2 Uhr.

Dankagung.

Für die überaus zahlreiche, herzliche Teilnahme während der Krankheit und bei der Beerdigung unseres nun in Gott ruhenden unvergesslichen, teuren Sohnes, Bruders und Enkels

Heinrich

sagen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unsern innigsten Dank. Ganz besonders danken wir Herrn Pfarrer Gottwald von Eschbach für die trostreichen Worte am Grabe, den Schwestern für ihre liebevolle Pflege, Herrn Rektor Becker für den dem Verstorbenen gewidmeten Nachruf, den Lehrern, Schülern und Schülerinnen der Ber. Real- und Volksschule, sowie allen Spendern von Blumen und Kränzen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Familie August Böppler

Ufingen, den 26. Juli 1918.

Zahn-Institut

von

R. Caesar, Bad Homburg v. d. H.,
Kisseleffstraße 3

Schmerzlose Zahnoperationen (besonders für
Aengstliche und Nervöse)

Plomben in Gold, Porzellan und Zement
Goldkronen u. Brückenarbeiten
Kautschukgebisse (Friedensware).

Sprechstunden den ganzen Tag.

30 Frauen und Mädchen

sofort für leichte Accorarbeit gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark

6. m. b. H.

Hohemark-Oberursel.

Bekanntmachung betreffs Wolleablieferung.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als
30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Von den Be-
zirksaufkäufern sind Sammelstellen errichtet worden.

Sammelstelle für den Kreis Usingen
ist die Firma

Raphael Baum, Usingen.

An diese Sammelstelle sollen die Schafhalter ihre Wolle zur Ab-
schätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer
kauft diese Wollen gegen eine Provision für die Kriegswollbedarf
Aktiengesellschaft, also nicht für seine Rechnung; er ist angewiesen,
für das rohe, ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen
unter Zugrundelegung des für gewaschene Wollen festgesetzten
Höchstpreises.

Bezirksaufkäufer ist die Firma

Emil Rubensohn & Co.,
in Cassel-Bettenhausen.

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungsschein. Auf
demselben ist genau vermerkt, welches Quantum Strickgarn zum
Preis von Mk. 6.— per Pfund er gegen die abgelieferte Wolle von
der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft erhält.

Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft
Berlin S. W. 48.,
Verl. Hedemannstrasse 1.

Imkerversammlung.

Samstag, den 28. Juli d. J.
in Usingen, mittags 3 1/2 Uhr im Hotel „zur
Sonne“. Möglichst vollständiges Erscheinen er-
wünscht.

Drahtsiebe

für Feuchtreinigungsmaschinen aller Systeme
werden schnellstens repariert

bei
Carl Ph. Söhngen, Weilmünster.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts
zur freiwilligen Meldung gemäß
§ 7, Absatz 2 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere
besetzten feindlichen Gebiet
werden zur Verwendung bei Militärbehörden
in erhöhtem Masse

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass
taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat
sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung
stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige
Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet
noch für den Dienst an der Front freigemacht
werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet
sind durchaus günstig. Neben reichlicher freier
Verpflegung und freier Unterkunft wird gute
Entlohnung gewährt. Auch ist Gelegenheit
zur Beschaffung billiger Bekleidung gegeben.
Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in
fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegen-
über dem Mass von Opfern und Entbehrungen,
das unsere Krieger seit Jahren frohdig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch
Jugendliche, können, wenn sie geeignet be-
funden werden, Beschäftigung im besetzten
Gebiet im Westen finden und zwar für Ar-
beitsdienst jeglicher Art, Boten- und Ordonnan-
dienst, sowie als Schreiber, Buchhalter, Kaufleute,
Verkäufer, Lagerverwalter, Aufsichtleute, Hand-
werker jeder Art.

Personen mit französischen und flämischen
Sprachkenntnissen werden besonders berück-
sichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen
werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr
erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt: Freie Verpflegung
oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung,
freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-
stimmungsort und zurück, freie Benutzung der
Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung
sowie angemessene Barentlohnung.

Bis zur entgeltigen Ueberweisung an eine
bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger
Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltige
Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im
Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden.
Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit,
sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden.
Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.
Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden ausserdem
Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden
Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegs-
dienstbeschädigung erleiden, ist besonders ge-
regelt.

Meldungen nehmen entgegen für Kreis
Höchst, Obertannus und Usingen: **Garnison-
Kommando (Zimmer 3) und Hilfs-
dienstmeldestelle Höchst**, dabei
sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Be-
schäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, er-
forderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben,
wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann.
Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando.
Jeder Bewerber hat sich der erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.